

## **Satzung für Freie Wähler Ortsverein Lohr a. Main**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Ortsverein Lohr a. Main“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Namen “Freie Wähler Ortsverein Lohr a. Main e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lohr a. Main. Vormalig „Bürgervereins von 1854“.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

(1) Vereinszweck ist die Wahrnehmung der Interessen aller Bürger der Stadt Lohr a. Main im kommunalen Bereich unter Vermeidung jeglicher Parteipolitik.

(2) Die Freien Wähler Ortsverein Lohr a. Main sind eine kommunalpolitische Vereinigung. Der Verein und seine Mitglieder wahren parteipolitische Neutralität. Hauptaufgabe ist die Verwirklichung sachbezogener Politik in völliger politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit.

(3) Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein ist Mitglied des FW FREIE WÄHLER Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. Er ist für die Dauer der Mitgliedschaft im FW Landesverband berechtigt, die Bezeichnung „FW FREIE WÄHLER“ als Namensbestandteil und/oder als Emblem zu führen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können werden:

a) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er keiner politischen Partei angehört. Bei Minderjährigen ist die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilliger Austritt
- b) Erlöschen
- c) Ausschluss
- d) oder Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres bewirkt werden.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt bei Eintritt in eine politische Partei oder eine andere politische Vereinigung **außer dem Beitritt zur Bundesvereinigung Freie Wähler.**

(7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereins und Seiner Mitglieder schadet. Diese Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zugang gegen diese Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Das Mitglied ist auf dieses Widerspruchsrecht in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen. Die Mitgliedschaft ruht trotz eingelegter Berufung bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt wurde.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden jeweils zum **1. Dezember** Jahresbeiträge erhoben. Bei neuen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag zwei Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Über Beitragsermäßigung für andere Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
- (4) Scheidet ein Mitglied während eines Zeitraumes aus, für den bereits ein Beitrag fällig oder geleistet worden ist, so besteht kein Rückzahlungsanspruch.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) die Gesamtvorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Gesamtvorstandschaft**

- (1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus:
  - a) dem (der) 1. Vorsitzenden,
  - b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Pressewart,
  - f) zwei Beisitzern.
- (2) Die dem Verein angehörenden politischen Mandatsträger gehören, soweit sie nicht zum Personenkreis nach Abs.1 zählen, der Gesamtvorstand kraft Amtes an.
- (3) Die Gesamtvorstandsmitglieder nach Abs.1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein nach Abs.1 gewähltes Mitglied der Gesamtvorstandschaft vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann die Gesamtvorstandschaft für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.

(5) Die nach Abs.1 gewählten Gesamtvorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft kann sein Amt jederzeit niederlegen.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der (die) 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des (der) 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des (der) 1. und des (der) 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

### **§ 8 Sitzungen der Gesamtvorstandschaft**

(1) Zu den Sitzungen der Gesamtvorstandschaftsmitglieder sind dessen Mitglieder vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden oder eines von Ihnen Bevollmächtigten rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, schriftlich einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels.

(2) Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geführt.

(3) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Über die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft ist vom Schriftführer oder eines Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

### **§ 9 Beiträge, Beauftragte, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

(1) Die Gesamtvorstandschaft kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen und für besondere Tätigkeiten Beauftragte bestellen.

(2) Außerdem kann die Gesamtvorstandschaft Arbeitsgruppen bilden oder Arbeitskreise einsetzen.

(3) Die Einzelheiten sind durch einen Gesamtvorstandschaftsbeschluss oder durch Geschäftsordnung zu regeln.

### **§ 10 Finanzverwaltung**

(1) Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Beiträgen und Spenden.

(2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden. Durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft kann diese Auf-

gabe dem Schatzmeister übertragen werden. Der Umfang der Verfügungsberechtigung ist durch einen Gesamtvorstandschäftsbeschluss oder in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Über den Ersatz von Aufwendungen der Mitglieder, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein anfallen, entscheidet der Gesamtvorstandschafft auf schriftlichen Antrag.

(4) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(5) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Gesamtvorstandschäftsmitglieder nach § 6 Abs.1 und der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme der Berichte der Gesamtvorstandschafft und Entlastung der Gesamtvorstandschafft.
- c) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe ausführlich zu erläutern. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder eines von ihnen Bevollmächtigten schriftlich einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Einladung geht an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.

(4) In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen und die Presse zulassen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nicht in Vertretung erfolgen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird einem dann zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Lohr a. Main, 09. Mai 2014